

Statuten

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 27.04.2012.

I. Name und Sitz

Mit dem Namen Grünliberale Partei (glp) Sektion Thal-Gäu besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Der Sitz ist am Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

II. Zweck

Die glp Sektion Thal-Gäu bezweckt

- die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit
- den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt
- Kostenwahrheit beim Ressourcenverbrauch
- Eine auf liberalen Grundsätzen beruhende Wirtschaftsordnung
- Gleiche Chancen, individuelle Freiheit und soziale Sicherheit für alle
- die Förderung von Eigeninitiative und Eigenverantwortung

III. Mitgliedschaft

Die glp Sektion Thal-Gäu ist eine Sektion der glp des Kantons Solothurn. Eine Mitgliedschaft bei der glp Sektion Thal-Gäu bedeutet gleichzeitig eine Mitgliedschaft bei der glp Kanton Solothurn.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Mitgliedschaft bei der glp Sektion Thal-Gäu steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Sekretariat der glp Sektion Thal-Gäu erfolgen kann. Für das Jahr, in dem der Austritt erfolgt ist, ist der Mitgliederbeitrag noch vollumfänglich zu leisten. Rückerstattungen sind ausgeschlossen.

- Durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Der Ausschluss wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt.
- Durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an der Mitgliederversammlung vorbehalten.

IV. Mittel und Haftung

Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten. Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag eingezogen. Für die Verbindlichkeiten der glp Sektion Thal-Gäu haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Die Organe der glp Sektion Thal-Gäu sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

VI. Mitgliederversammlung

Die Mitglieder treten ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte für die Rechnung und Ende Jahr zur Budgetabnahme zusammen. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; ein von 2 Mitgliedern rechtzeitig (3 Wochen vor Versand der Einladung) und schriftlich eingebrachter Behandlungsgegenstand wird auf die Traktandenliste gesetzt. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email und unter Angabe der Traktanden einberufen. Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb von zwei Monaten auch dann statt, wenn dies mindestens 10 Mitglieder schriftlich verlangen. Dasselbe gilt für Urabstimmungen. Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Ämterkumulierung ist nicht zulässig.

- b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- a) Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Voranschlages
- b) Genehmigung von Parteizielen und -programmen
- c) Nomination von Kandidaten für Kantonsratswahlen z.Hd. der Kantonalpartei
- c) Fassen von Parolen für Abstimmungen auf Gemeinde- und Regionsebene
- d) Beschlussfassung über die Lancierung von Initiativen auf Gemeindeebene
- e) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- f) Beschlüsse über Reglemente und weitere Geschäfte

An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder (natürliche und juristische Personen) je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Nach dem dritten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr. Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelsmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

VII. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder zugänglich. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
- b) Wahl der KassierIn
- c) Anstellung einer Sekretariatsperson
- d) Nomination von KandidatInnen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
- e) Beschlussfassung über Listenverbindungen bei Gemeinderatswahlen
- g) Einsetzen von Arbeitsgruppen und Kommissionen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben
- h) Erteilung von Aufträgen an Sekretariat, Arbeitsgruppen und Kommissionen
- i) Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift zur Vertretung der glp Sektion Thal-Gäu

nach aussen sowie Erlass eines Finanz- und Behördenabgabereglements

- j) Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen oder die Lancierung von Vorstössen, sofern sich diese auf Gemeinden im Einzugsgebiet der glp Sektion Thal-Gäu beziehen und mindestens zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen
- k) Ergreifen aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks.
- e) Nominierung von KandidatInnen für Gemeinderats-, Kommissions- und regionale Verbandswahlen der glp Kanton Solothurn
- f) Abschliessende Bereinigung der Gemeinderatslisten

VIII. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27.04.2012 genehmigt.

Der Gründungsvorstand:

Markus Kobel

Arno Bürgi

Adolf Gut

Markus von Felten